

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 70 (2020)

Heft: 1

Artikel: "Arrêté par les autorités allemandes" : inhaftierte Schweizer im Gefängnis Loos-lès-Lille und die Frage nach diplomatischen Handlungsspielräumen, 1940-1944

Autor: Wirth, Felix

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-881073>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Arrêté par les autorités allemandes»: Inhaftierte Schweizer im Gefängnis Loos-lès-Lille und die Frage nach diplomatischen Handlungsspielräumen, 1940–1944

Felix Wirth

«Under German arrest». Swiss prisoners in the Loos-lès-Lille prison and the question of the diplomatic scope for action from 1940 to 1944

During the German occupation of Lille, four Swiss citizens were arrested and detained in the Loos-lès-Lille Wehrmacht prison. The reasons for their arrests were just as varied as the diplomatic and civil efforts undertaken to protect them. This article examines both the history of the imprisoned Swiss and the efforts by the Swiss authorities to intervene in their favour. The first period examined focuses on the Swiss Consulate in Lille from the beginning of the occupation in 1940 until this consular post was closed in 1941. The second period began shortly before the Germans withdrew from Lille in September of 1944. At the time, the Swiss consul as well as the pastor of Roubaix, a fellow Swiss, spoke several times to the occupying authorities to prevent the prisoners from being evacuated to Germany. Their commitment would lead to liberating more than 400 detainees while the Loos-lès-Lille prison was being closed. However, the deportation of several hundred other prisoners, including Swiss nationals, could not be prevented. By analysing the two periods, this article raises new questions about the detention of Swiss citizens in Nazi-occupied France, in connection with examining the diplomatic room for manoeuvre at the time.

«Mon Mari «Armand Mottet» inscrit au Consulat de Lille a été arrêté par les autorités allemandes.»¹ Mit diesen Worten richtete sich Anfang Dezember 1943 eine Frau an das schweizerische Konsulat in Paris, um von der Verhaftung ihres Mannes zu berichten. Es ist der beinahe typische Auftakt zu diplomatischen Rettungsbemühungen für Schweizer, die zur Zeit der deutschen Besetzung Frankreichs festgenommen und im Kriegswehrachtsgefängnis Loos in der Nähe der nordfranzösischen Stadt Lille inhaftiert wurden.²

Während die Benachrichtigung über die Gefangennahme meist ähnlich begann, vollzogen sich die eingeleiteten Interventionen der Schweizer Behörden in sehr unterschiedlichen Handlungsspielräumen. Die Bandbreite des diplomatischen und humanitären Eingreifens reichte von schriftlichen Anfragen über wiederholte Behördengänge bis hin zu Strafumwandlungen und spektakulären Befreiungsaktionen. Entsprechend unterschiedlich fielen auch die Schicksale der

1 Schweizerisches Bundesarchiv (BAR), E2200.63–01#1973/52#14*, Schreiben J. Mottet an das schweizerische Konsulat in Paris (SKP), 2. 12. 1943.

2 Der vorliegende Beitrag entstand im Zusammenhang meiner Mitarbeit in Forschungsprojekten von Prof. Dr. Christina Späti zum Thema der schweizerischen Opfer des Nationalsozialismus.

verhafteten Schweizer aus: Je nach Zeitpunkt und Delikt mussten sie mehrmonatige Haftstrafen, urteilslose Internierungen oder tödlich endende Deportationen in deutsche Konzentrationslager (KZ) hinnehmen. Dabei handelte es sich keineswegs um Einzelfälle. Bereits in den 1950er Jahren sprachen die Schweizer Behörden im Rahmen der Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus (NS) von 1041 Verfolgungsfällen, von denen alleine 657 auf Frankreich entfielen.³ Die Geschichte dieser Schweizer NS-Opfer wurde erst ansatzweise erforscht.⁴ In der internationalen Forschungsliteratur figuriert die Schweiz als «weisser Fleck»⁵ und verfügt im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Staaten weder über eine umfassende Namensliste noch eine Erinnerungskultur,⁶ die sich über Einzelfälle hinaus mit den Opferschicksalen beschäftigen würde. Seit neuestem gibt es aber eine Publikation, die sich mit den Fällen schweizerischer Staatsangehöriger in deutschen Konzentrationslagern befasst. Balz Spörri, René Staubli und Benno Tuchschnid haben in einem eindrücklichen Überblick über die Geschichte Schweizer KZ-Häftlinge erstmals ein Memorial erstellt, das die Namen von 391 Betroffenen auflistet und dank akribischer Recherchen mit Angaben zu Verhaftungsgründen und KZ-Aufenthalten ergänzt.⁷ Weiteren Aufschluss über die Geschichte der Schweizer NS-Opfer, von denen sich auch sehr

3 Die tatsächliche Anzahl Schweizer NS-Opfer dürfte aber weitaus höher liegen, denn einerseits berücksichtigte die Entschädigungskommission keine Staatsangehörigen, die bereits eine Wiedergutmachung von der Bundesrepublik erhalten hatten und andererseits mussten Gesuche von den Betroffenen selber oder deren Familienangehörigen eingereicht werden. Vgl. Urs Altermatt, Christina Späti, Neutralität statt Moralität. Die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus in der Schweiz, in: Hans Günter Hockerts, Claudia Moisel, Tobias Winstel (Hg.), Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000, Göttingen 2006, S. 560; Regula Ludi, Reparations for Nazi victims in postwar Europe, Cambridge 2012.

4 Hierzu insb. Jacques Fredj (Hg.), La Suisse face au génocide. Nouvelles recherches et perspectives: actes du colloque du 4 février 2018, Mémorial de la Shoah, Paris, Paris 2019; Silke Margherita Redolfi, Die verlorenen Töchter. Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts bei der Heirat eines Ausländers: rechtliche Situation und Lebensalltag ausgebürgerter Schweizerinnen bis 1952, Zürich 2019; Christina Späti, «Es konnte jeden treffen». Schweizer Schicksale in deutschen Konzentrationslagern, in: Universitas 3 (2017/18), S. 45–47; Anton-Andreas Speck, Der Fall Rothschild. NS-Judenpolitik, Opferschutz und «Wiedergutmachung» in der Schweiz 1942–1962, Zürich 2003; Marc Perrenoud, De La Chaux-de-Fonds à Auschwitz. L'itinéraire tragique d'André Weill, in: Traverse 6 (1999), S. 231–237.

5 Christina Späti, Denkbarrieren des Sonderfalls. Die vergessenen Schweizer Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, in: Geschichte der Gegenwart, 4.6.2017, <https://geschichtedergegenwart.ch/denkbarrieren-des-sonderfalls-die-vergessenen-schweizer-opfer-der-nationalsozialistischen-verfolgung/> (3.4.2019).

6 Bis auf wenige Ausnahmen fehlt es in der Schweiz an Gedenkstätten für die schweizerischen Opfer des Nationalsozialismus. Eine jüngst angestossene Debatte über ein Denkmal für die Schweizer NS-Opfer deutet aber auf einen Wandel in der schweizerischen Gedenkkultur hin. Hierzu insb. Jacques Picard, Daniel Thürer, Was fehlt und was es braucht. Zu den Schweizerischen Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung 1933–1945 und ihrer Anerkennung seit 1945 bis heute, 2018, S. 1–8.

7 Balz Spörri, René Staubli, Benno Tuchschnid, Die Schweizer KZ-Häftlinge. Vergessene Opfer des Dritten Reichs, [Basel] 2019.

viele in deutschen Gefängnissen und Internierungslagern befanden, werden die noch unveröffentlichten Arbeiten von Christina Späti bringen.⁸

Der vorliegende Artikel möchte einen Beitrag an die historiografische Auseinandersetzung mit dem Thema leisten. Dazu werden die Einzelfälle vier im Gefängnis Loos inhaftierter Schweizer rekonstruiert und in Beziehung mit den unternommenen Rettungsbemühungen gesetzt. Mit diesem Vorgehen sollen die Handlungsspielräume, in denen sich die Schweizer Akteure zur Zeit der deutschen Besetzung von Lille bewegt haben, ausgeleuchtet und in ihrem jeweiligen historischen Kontext verortet werden.

Verhaftungen von Schweizern nach der Besetzung von Lille

Nur wenige Wochen nach dem deutschen Einmarsch in Lille am 29. Mai 1940 errichteten die Besatzungsbehörden eine Oberfeldkommandantur (OFK 670). Die OFK 670 hatte ihren Sitz in Lille und war für die beiden französischen Departemente Nord und Pas-de-Calais zuständig. Sie unterstand dem Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich, der in Brüssel stationiert war. In Lille wurde ausserdem ein Militärtribunal errichtet.⁹

Als einer der ersten Schweizer bekam Olivier Glück (geb. 1907) die juristische Härte der Besatzungsmacht zu spüren. Glück, der in einem Hotel in Lille als Koch arbeitete, wurde Ende August 1940 von den deutschen Behörden verhaftet, weil er einen Offizier der OFK 670 beleidigt haben soll, der sich über das Essen beschwert hatte. Wegen «passiven Widerstandes» wurde er, allerdings ohne Einleitung eines kriegsgerichtlichen Verfahrens, zu drei Monaten Haft verurteilt.¹⁰ Daraufhin verständigte Glücks Frau den Schweizer Konsul in Lille, Frédéric «Fred» Huber. Dieser begab sich umgehend zum Kriegsgerichtsrat der OFK 670 und bat um eine vorläufige Freilassung, wobei er auch auf die kurz vor der Niederkunft stehende Frau von Glück hinwies. Die deutschen Behörden liessen aber nicht mit sich verhandeln und teilten Huber mit, dass sein Landsmann auch zu einer deutlich höheren Strafe hätte verurteilt werden können, wäre er vor ein deutsches Militärtribunal gestellt worden.¹¹

⁸ Christina Späti, Arrests, Internments and Deportations of Swiss Jews in France and the Reactions of Swiss Authorities, 1941–1944, in: *Holocaust and Genocide Studies* 35/1 (Frühjahr 2021); Christina Späti, Die Schweiz und «ihre» Opfer des Nationalsozialismus, in: Maoz Azaryahu, Ulrike Gehring, Fabienne Meyer, Jacques Picard, dies. (Hg.), *Holocaust-Gedenken und -Erinnern in der Schweiz. Eine transnationale Perspektive*, Wien/Köln/Weimar 2020 (in Vorbereitung).

⁹ Laurent Thiery, Les spécificités de la répression judiciaire allemande dans le ressort de l'Oberfeldkommandantur 670 de Lille (1940–1944), in: *Deutsches Historisches Institut Paris* (Hg.), *Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte* 39 (2012), S. 569.

¹⁰ BAR, E2200.63–02#1000/663#18*, Verfügung des Gerichts der OFK 670, 10.9.1940.

¹¹ Ebd., F. Huber, Notes, 13.9.1940.

Zur Verbüßung seiner Strafe wurde Glück in die Haftanstalt Loos-lès-Lille gebracht. Nach seiner Freilassung wandte er sich Ende November 1940 erbost an die schweizerische Gesandtschaft in Paris und schilderte den Fall aus seiner Sicht. Der Schweizer Konsul (gemeint war wohl Huber) habe sich nicht bei ihm über die Verhaftungsgründe erkundigt, sondern sich mit den Aussagen einer polnischen Kellnerin begnügt, so Glück. Gerade Letztere sei aber der eigentliche Grund für die Verhaftung gewesen, weil sie die Beleidigungen, die er an seinen Chef gerichtet hatte, den deutschen Offizieren weitererzählte. Glück wies in seinem Schreiben darauf hin, dass er wegen der Haft in Loos arbeitsunfähig sei (wozu er auch ein ärztliches Zeugnis beilegte) und bat um eine Entschädigung.¹² Die Schweizer Behörden gingen nicht auf die Forderungen ein. Huber meinte im Austausch mit der Gesandtschaft in Paris, dass Glück so tue, als sei er ein Opfer der Justiz geworden, obwohl er die gegen ihn vorgebrachten Tatbestände zugegeben hätte.¹³

Wenige Monate nach Glücks Freilassung wurde ein weiterer Schweizer im Departement Nord von den deutschen Behörden verhaftet. Raoul Gunther (geb. 1895) wurde am 9. März 1941 an seinem Wohnsitz in Tourcoing festgenommen. Dem Graveur wurde die Fälschung deutscher Stempel vorgeworfen – ein Vorwurf, der offenbar nicht ganz aus der Luft gegriffen war, denn wie aus späteren Quellen hervorgeht, war Gunther seit 1940 für die Résistance aktiv. Er half englischen Soldaten und geflohenen Häftlingen und fertigte gefälschte Stempel an.¹⁴ Inwiefern die deutschen Behörden von diesen Tätigkeiten Kenntnis hatten, ist hingegen unklar. Jedenfalls verurteilte ihn das Militärtribunal in Lille am 13. März 1941 zu zwei Jahren Gefängnis.¹⁵

Seine Strafe musste Gunther ebenfalls in Loos verbüßen. Im Gegensatz zu Glück dürfte er seine Strafe im inzwischen «deutschen» Teil des Gefängnisses abgesessen haben. Die Okkupationsbehörden errichteten nämlich im Mai 1941 in den Gebäuden der Haftanstalt Loos ein Kriegswehrachtsgefängnis, das nicht mehr der französischen Leitung unterstand, sondern von einem deutschen Kommandanten geführt und von Wehrmachtssoldaten bewacht wurde.¹⁶ Es diente in erster Linie der Inhaftierung von «Reichsfeinden», Widerstandskämpfern und Geiseln.¹⁷

Rund ein halbes Jahr nach Gunthers Verurteilung wandte sich seine Ehefrau an das schweizerische Konsulat in Paris und bat die Behörden, sich für eine

12 Ebd., Schreiben O. Glück an die schweizerische Gesandtschaft in Paris SGP, 28. 11. 1940, S. 1–2.

13 Ebd., Schreiben des schweizerischen Konsulats in Lille (SKL) an SGP, 13. 1. 1941, S. 1–2.

14 Marie-Cécile Bouju, GUNTHER Raoul (Online-Version, 22. 12. 2018), <http://maitron-en-ligne.univ-paris1.fr/spip.php?article209859> (2. 4. 2019).

15 BAR, E2200.41–04#1000/1684#412*, Schreiben von A. Gunther an (SKP), 27. 8. 1941, S. 1–2.

16 Yves Le Maner, *Le «train de Loos». Le grand drame de la déportation dans le Nord-Pas-de-Calais*, Tatinghem 2003, S. 22–23.

17 Laurent Thierry, *La répression allemande dans le Nord de la France, 1940–1944*, Villeneuve d'Ascq 2013, S. 71.

Minderung des Strafmasses einzusetzen. Gemäss ihren Angaben soll Gunther Stempel für einen Freund hergestellt und nichts von einer anderweitigen Verwendung gewusst haben.¹⁸ Der Verweser des Konsulats, René Naville, teilte ihr wenige Tage später mit, dass man wegen den Verhaftungsgründen sowie den «circonstances actuelles» nicht intervenieren könne. Ihr Mann habe sich offenbar der Fälschung schuldig gemacht und dieser Strafbestand führe angesichts der geltenden Rechtsvorschriften zu mehrjährigen Haftstrafen, so Naville. Für den Fall, dass sich ihre materielle Lage verschlechtern sollte, schlug er ihr die Repatriierung in die Schweiz vor.¹⁹

Schliessung des Konsulats in Lille im September 1941

Mit dem Verweis auf die «circonstances actuelles» sprach Naville die veränderte politische und militärische Situation im Sommer 1941 an. Am 27. August 1941, am selben Tag, an dem Gunthers Frau dem Konsulat in Paris schrieb, leitete er seinem Amtskollegen in Lille ein Schreiben des Deutschen Auswärtigen Amtes weiter. Darin wurde die Schliessung aller ausländischen Vertretungen in den besetzten Gebieten Frankreichs, Belgiens, Hollands, Luxemburgs und Norwegens bis zum 1. September 1941 verlangt. Die deutsche Regierung sah sich nicht mehr in der Lage, in diesen Gebieten, die sie inzwischen als «erweiterte Operationszone» verstand, «fremd[e] Konsulate» so wie bisher bestehen zu lassen.²⁰ Genauere Erklärungen wurden nicht gegeben. Hintergrund dürfte der deutsche Russlandfeldzug im Juni 1941 gewesen sein, der in Nordfrankreich zu einer Intensivierung von Widerstandstätigkeiten geführt hatte, was sich unter anderem in der gestiegenen Anzahl verteilter Flugblätter, klandestiner Zeitungen und Sabotageakten in den ökonomisch wichtigen Kohleminen zeigte.²¹

Huber kam der deutschen Aufforderung nach und stellte die konsularischen Aufgaben auf den 1. September 1941 ein. Sein Kanzleisekretär Edmond Enzen wurde zusammen mit einem Grossteil der Archivunterlagen ins schweizerische Konsulat nach Paris versetzt, wo er fortan für nordfranzösische Angelegenheiten zuständig war. Huber durfte als Honorarkonsul in Lille bleiben, ihm wurden aber sämtliche diplomatischen Tätigkeiten untersagt. Am 30. August 1941 informierte er die immatrikulierten Schweizer Bürgerinnen und Bürger über die bevorstehende Schliessung.²² Er benachrichtigte ausserdem seine Amtskollegen in Paris über Marcel Pasche, protestantischer Pfarrer in Roubaix und

18 BAR, E2200.41-04#1000/1684#412*, Schreiben A. Gunther an SKP, 27.8.1941, S. 1-2.

19 Ebd., Schreiben SKP an A. Gunther, 4.9.1941.

20 BAR, E2200.63-02#1000/663#1*, Verbalnote, 11.8.1941, S. 1-3.

21 Etienne Dejonghe, Yves Le Maner, *Le Nord-Pas-de-Calais dans la main allemande. 1940-1944*, Lille 2000, S. 296.

22 BAR, E2200.63-02#1000/663#1*, Schreiben F. Huber an «Compatriots», 30.8.1941.

ebenfalls Schweizer, der sich bereit erklärt hatte, als «homme de confiance» für die Schweizer Behörden zu wirken.²³ Pasche sprach fließend Deutsch und unterhielt engen Kontakt zu Carlo Schmid, einem Juristen deutsch-französischer Herkunft, der bei der OFK 670 als Kriegsverwaltungsrat diente.²⁴ Als «antinazi convaincu»²⁵ versuchte Schmid die Härten des deutschen Besatzungsregimes zu mildern und nahm ab 1941 Kontakt zum deutschen Widerstand auf.²⁶ Pasche seinerseits unterhielt Beziehungen zur Résistance und war auch für das *Secrétariat d'assistance judiciaire devant les tribunaux allemands* tätig. Dieses Sekretariat half Gefangenen, die vor dem deutschen Militärtribunal in Lille erscheinen mussten, indem es ihnen französische Anwälte zur Seite stellte.²⁷

Rund zwei Jahre vergingen bis Enzen über den Fall eines in Nordfrankreich verhafteten Schweizers verständigt wurde: Armand Mottet (geb. 1895) wurde am 2. Dezember 1943 von einer «deutschen Streifwache» in seinem Haus in Raismes verhaftet und in das Kriegswehrgefängnis Loos gebracht. Ihm wurde der Besitz einer Radio-Sendestation vorgeworfen, die bei einer Hausdurchsuchung allerdings nicht gefunden werden konnte.²⁸ Enzen schrieb umgehend dem deutschen Generalkonsulat in Paris und fragte nach den Verhaftungsgründen.²⁹ Im April 1944 teilten die deutschen Behörden dem schweizerischen Konsulat in Paris mit, dass Mottet vom Kriegsgericht in Lille zum Tode verurteilt und nach Berlin verlegt worden sei.³⁰ Tatsächlich war Mottet bereits im Februar 1944 nach Deutschland deportiert worden,³¹ wo er nach einer Reihe verschiedener Aufenthaltsorte ins KZ Flossenbürg gebracht worden war.³² Der Schweizer Gesandte in Berlin, Hans Frölicher, wurde gebeten, sich für einen Aufschub der Vollstreckung der Todesstrafe einzusetzen.³³ Nach mehrmaligem Nachfragen³⁴ teilte ihm das Deutsche Auswärtige Amt im September 1944 mit, dass Mottet «Gegenstand der letzten Austauschbesprechungen in Bern»³⁵ gewe-

23 Ebd., Schreiben SKL an SKP, 31. 8. 1941, S. 1–2.

24 Le Maner, Le «train de Loos», S. 23–24.

25 Dejonghe, Le Maner, Le Nord-Pas-de-Calais dans la main allemande, S. 81.

26 Petra Weber, Schmid, Carlo, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 23 (2007), S. 151.

27 Le Maner, Le «train de Loos», S. 23–24.

28 BAR, E2200.63–01#1973/52#14*, Schreiben des SKP an das deutsche Generalkonsulat in Paris, 24. 2. 1944.

29 Ebd., Schreiben E. Enzen an das deutsche Generalkonsulat in Paris, 11. 12. 1943.

30 Ebd., Schreiben der deutschen Botschaft in Paris an SKP, 13. 4. 1944.

31 Fondation pour la Mémoire de la Déportation, <http://www.bddm.org/liv/details.php?id=I.183>. (9. 12. 2019).

32 BAR, E2200.63–01#1973/52#14*, Schreiben des Eidgenössischen Politischen Departements (EPD) an SKP, 16. 12. 1944, S. 1–2.

33 BAR, E2200.56–06#1000/647#135*, Schreiben EPD an die schweizerische Gesandtschaft in Berlin (SGB), 28. 4. 1944.

34 Ebd., Schreiben an das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches, 16. 05. 1944; 3. 7. 1944; 23. 8. 1944.

35 Ebd., Auswärtiges Amt, Verbalnote, 7. 9. 1944.

sen sei und die gegen ihn ausgesprochene Todesstrafe in eine 15-jährige Zuchthausstrafe umgewandelt worden war.³⁶ Mottet gehörte zu den knapp vierzig Schweizerinnen und Schweizer, die zwischen 1943 und 1944 in mehreren, streng geheimen Verhandlungsrunden zwischen der Schweiz und Deutschland ausgetauscht oder deren Todesurteile in Haftstrafen umgewandelt worden waren.³⁷ Gegen die Freilassung von drei in der Schweiz inhaftierten Deutschen waren er und sieben weitere Schweizer im Juli 1944 begnadigt worden.³⁸

Interventionen zur Verhinderung von Deportationen im August 1944

Die Deportation von Gefangenen in deutsche Sammel- oder Konzentrationslager bildete ein zentrales Repressionsmittel der Besatzungsmacht in Frankreich.³⁹ Dieter Pohl ordnet Deportationen in der von ihm erstellten Kategorisierung nationalsozialistischer Massenmorde dem Typ der «Besatzungsverbrechen» zu.⁴⁰ Gemäss Serge Klarsfeld wurden im Zeichen der «Endlösung der Judenfrage» zwischen 1941 und 1944 über 70'000 Juden aus Frankreich deportiert, von denen rund 67'000 ums Leben kamen.⁴¹ Als Folge des «Nacht-und-Nebel-Erlasses» wurden auch über 5'000 Nichtjuden, «Reichsfeinde» und andere Regimegegner aus der Besatzungszone in Konzentrationslager verschleppt.⁴²

Die alliierte Landung in der Normandie am 6. Juni 1944 führte zur Intensivierung von Widerstandsaktivitäten und Repressionsmassnahmen. Die Möglichkeit von Aufständen wurde mit dem Vorrücken der Alliierten zunehmend wahrscheinlicher. In den letzten Monaten der Besatzung führten die Deutschen in mehreren nordfranzösischen Städten Razzien durch, bei denen ca. 700 Personen festgenommen wurden. Ohne sie vor ein Kriegsgericht zu stellen, wurden die Verhafteten nach Loos überstellt. Das Kriegswehrachtsgefängnis bildete wegen seiner Aufnahmefähigkeit sowie seiner Nähe zu den Zentren der deutschen Feld- und Sicherheitspolizei den Knotenpunkt des Repressionssystems der OFK 670. Die Nähe zur Grenze war ebenfalls von grosser Bedeutung, da Belgien eine Transitzone zu den Konzentrationslagern darstellte. Yves Le Maner beschreibt

36 Ebd., Auswärtiges Amt, Verbalnote, 20.9.1944.

37 Spörri et al., Die Schweizer KZ-Häftlinge, S. 88–93.

38 BAR, E2001E#1967/113#1843*, Schreiben an den Bundesrat, 15.7.1944.

39 Le Maner, Le «train de Loos», S. 26–33.

40 Dieter Pohl, NS-Verbrechen. Eine historische Einführung, in: Mitteilungen aus dem Bundesarchiv 3 (2008), Sonderheft: Die Aussenstelle Ludwigsburg, S. 30.

41 Serge Klarsfeld, Vichy – Auschwitz. Die Zusammenarbeit der deutschen und französischen Behörden bei der «Endlösung der Judenfrage» in Frankreich, Nördlingen 1989, S. 332.

42 Bernhard Brunner, Der Frankreich-Komplex. Die nationalsozialistischen Verbrechen in Frankreich und die Justiz der Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 2004, S. 31–32.

das Gefängnis Loos als eine «antichambre» (frz. Vorkammer) des nationalsozialistischen KZ-Systems.⁴³

Von der Verhaftungswelle im Sommer 1944 waren auch Schweizer betroffen. Horace Lempereur (geb. 1889 oder 1887⁴⁴), je nach Quellenangaben Juwelier oder Elektroingenieur, wurde am 24. Juni 1944 in Lille verhaftet und als Mitglied der Widerstandsgruppe «Voix du Nord» im deutschen Teil des Gefängnisses Loos inhaftiert.⁴⁵ Raoul Gunther dürfte ebenfalls im Sommer 1944 festgenommen worden sein. Er war im Januar 1943 regulär aus dem Gefängnis Loos entlassen worden und nahm daraufhin seine klandestinen Aktivitäten wieder auf.⁴⁶ Spätestens Anfang September 1944 gelangte er erneut in deutschen Gewahrsam. Konsul Huber berichtete nach der Befreiung von Lille dem Eidgenössischen Politischen Departement (EPD), dass in der zweiten Augushälfte 1944 einige Schweizer verhaftet worden seien.⁴⁷ Ob er damit auch Gunther und Lempereur meinte, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Da Lempereur nicht beim schweizerischen Konsulat in Lille immatrikuliert war, wusste Huber sehr wahrscheinlich weder von dessen schweizerischen Nationalität noch von seiner Inhaftierung in Loos.

In den letzten Augustwochen 1944 spitzte sich die Lage in Lille zu. Am 19. August erhielt der örtliche Leiter der französischen Eisenbahn (SNCF) von seinem Verwaltungschef in Paris ein Telegramm mit der Mitteilung, dass dem schwedischen Konsul in Paris, Raoul Nordling, und dem französischen Roten Kreuz (IKRK) die Bewachung und Verantwortung «sämtlicher politischer Gefangener» übertragen worden war. Dazu gehörten Inhaftierte, die sich in Lagern, Gefängnissen und Spitälern der «Pariser Gegend» oder in «Überweisungszügen» befanden. Dem Bahnleiter in Lille wurde befohlen, alle Züge, welche politische Gefangene mitführten, sofort aufzuhalten, bevor sie Frankreich verliessen.⁴⁸ Zwei Tage später wurde Huber, der sich seit der Konsulatsschliessung für das schweizerische IKRK betätigt hatte,⁴⁹ über den Inhalt des Telegramms verständigt. Im Bewusstsein der Risiken, die eine Massendeportation für die Gefangenen der Region bedeuten würden, wollte Huber eine ähnliche Ver-

⁴³ Le Maner, *Le «train de Loos»*, S. 26–33, hier S. 27.

⁴⁴ Gemäss Le Maner wurde Lempereur, von Beruf Juwelier und mit einer «nationalité suisse», 1889 in Lille geboren. Vgl. Le Maner, *Le «train de Loos»*, S. 222. Der Internationale Suchdienst (ITS) erwähnt hingegen 1887 als Geburtsjahr und gibt als Beruf Elektroingenieur an. Ausserdem verfügte Lempereur laut dem ITS sowohl über die französische als auch die schweizerische Staatsangehörigkeit. Vgl. ITS Digital Archive, Bad Arolsen, 1.1.6.2/Doc-ID 10174118, Häftlingspersonalbogen KZ Dachau.

⁴⁵ André Caudron, *La Libération. Nord-Pas-de-Calais Belgique, Strasbourg/Roubaix* 1994, S. 179; Le Maner, *Le «train de Loos»*, S. 222.

⁴⁶ Bouju, GUNTHER Raoul.

⁴⁷ BAR, E2200.63-02#1000/663#2*, Schreiben SKL an EPD, 21.9.1944, S. 1–2.

⁴⁸ Ebd., Verwaltungschef der SNCF in Paris an den Kreisleiter in Lille, Telegramm, 18.8.1944.

⁴⁹ Marcel Pasche, *Années de guerre et de fraternité. Evocations sinistres et lumineuses d'un pasteur*, Le Mont-sur-Lausanne 1995, S. 39.

einbarung mit den Verantwortlichen der OFK 670 erzielen.⁵⁰ Er schrieb seinem Amtskollegen in Brüssel, Robert Miney, und informierte ihn über Nordlings Erfolg.⁵¹ Miney, der davon bereits Kenntnis hatte und gemäss eigenen Angaben vom belgischen IKRK gebeten worden war, für Brüssel ähnliche Vorbereitungen zu treffen, antwortete Huber, er solle zwecks Besprechungen so schnell wie möglich nach Brüssel kommen.⁵²

Statt sich nach Brüssel zu begeben – Huber gab als Grund seinen abgelaufenen Pass sowie Visumsschwierigkeiten an⁵³ – nahmen er und Pfarrer Pasche Kontakt zu Schmid bei der OFK 670 auf. Schmid schlug vor, dass die Gefangenen aus den deutschen Gefängnissen der Departemente Nord und Pas-de-Calais den Vertretern des schweizerischen Konsulats übergeben werden sollten. Im Gegenzug sollten sich die Führer der Résistance verpflichten, die abziehenden deutschen Soldaten nicht unter Beschuss zu nehmen. Ferner willigte Schmid ein, das schweizerische Konsulat in Lille auf den 24. August 1944 wiederzueröffnen. Pasche kontaktierte daraufhin verschiedene Widerstandsgruppen, die Schmid's Vorschlag aber aus unbekanntem Gründen ablehnten.⁵⁴

Durch ein Telegramm an die OFK 670 erfuhr Pasche am 26. August 1944 von der Bildung eines Zuges, mit dem die Häftlinge von Loos evakuiert werden sollten. Zusammen mit Huber informierte er den französischen Präfekten Fernand Carles, der ihnen mitteilte, dass er die Entscheidung der deutschen Behörden nicht beeinflussen könne. Huber begab sich daraufhin zur OFK 670, um über eine Freilassung der Gefangenen von Loos zu verhandeln, was allerdings schroff zurückgewiesen wurde.⁵⁵ Trotzdem hielt er in einem Brief an Miney fest, (wohl mit Blick auf die Unterredung mit Schmid), dass die deutsche Administration in Lille keine Bedenken gegenüber einer Konvention im Falle der politischen Gefangenen hegen würde.⁵⁶

Huber und Pasche gehörten im Spätsommer 1944 zu den wenigen Akteuren, die sich der Gefahren eines Abtransports von Gefangenen aus Loos bewusst waren.⁵⁷ Bei ihren Interventionen bewegten sie sich in einem Umfeld, das zunehmend gefährlicher und unberechenbarer wurde. Das Vorrücken der Front setzte die deutschen Behörden unter Druck. Bis anhin geltende Normen wurden ausser Kraft gesetzt. So wurde etwa Friedrich Günther, ein deutscher Unteroffizier, Pfarrer und Freund Pasches, wegen seines Engagements für französische Verur-

50 Thomas Fontaine, *Déporter: politiques de déportation et répression en France occupée: 1940–1944*, Paris 2013, S. 1075.

51 BAR, E2200.63–02#1000/663#2*, Schreiben SKL an das Schweizerische Konsulat in Brüssel (SKB), 22. 8. 1944.

52 Ebd., Schreiben SKB an SKL, 25. 8. 1944.

53 Ebd., Schreiben SKL an SKB, 28. 8. 1944.

54 Le Maner, *Le «train de Loos»*, S. 47–49.

55 Ebd., S. 36–49.

56 BAR, E2200.63–02#1000/663#2*, Schreiben SKL an SKB, 28. 8. 1944.

57 Le Maner, *Le «train de Loos»*, S. 35, 36, 48, 58, 120.

teilte am 28. August 1944 von einem vorgesetzten Offizier, einem überzeugten Nationalsozialisten, erschossen.⁵⁸ Schmid seinerseits entkam nur knapp einem Zugriff der Sicherheitspolizei.⁵⁹

Trotz der angespannten Lage unternahm Huber weitere Unterredungen bei den deutschen Militärbehörden, etwa beim Polizeireferenten in Lille und bei Major Kuhn, der für das Kriegswehrmachtsgefängnis Loos zuständig war.⁶⁰ Auch eine erneute Schliessung des Konsulats am 30. August 1944 hinderte ihn nicht an seinen Demarchen.⁶¹ Miney forderte ihn gleichentags auf, sich nach Belgien zu begeben, damit er als offizieller Delegierter des Brüsseler Konsulats zugelassen werden konnte.⁶² Wiederum kam Huber dieser Aufforderung nicht nach. Er bevorzugte offenbar den direkten Kontakt mit den Besatzungsbehörden, statt sich mit seinem belgischen Amtskollegen abzusprechen. So versuchte er am 31. August nochmals eine Unterredung mit dem Polizeireferenten zu erhalten.⁶³ Die zuständigen deutschen Behörden liessen aber nicht mit sich verhandeln. In der Nacht auf den 1. September begannen sie mit der Evakuierung des Kriegswehrmachtsgefängnisses Loos.

Zwischen Befreiung und Deportation: Die Räumung des Gefängnisses Loos

Huber und Pasche trafen am Vormittag des 1. September 1944 bei der Haftanstalt Loos ein. Pasche hatte sich ein rotes Armband mit einem weissen Kreuz angelegt, das ihn laut eigenen Angaben zu einer Art «Commissaire du consulat» machte.⁶⁴ Sie wandten sich an den diensthabenden Gefängniskommandanten Otto Siebler und versuchten eine Konvention zu vereinbaren.⁶⁵ Offenbar schwebten ihnen fünf Forderungen vor: *Erstens* sollte das schweizerische Konsulat die «Leitung, Überwachung und Verantwortung» aller politischen Gefangenen des Bezirkes Lille, ungeachtet ihrer Nationalität, übernehmen; die Betreuung der Gefangenen würde *zweitens* durch das französische IKRK erfolgen, wobei *drittens* bewaffnete französische Polizisten für die Bewachung zuständig gewesen wären; *viertens* hätte sich der schweizerische Konsul verpflichtet, die politischen Gefangenen so lange festzuhalten, als dass sich deutsche Truppen in der Gegend befunden hätten; schliesslich wäre *fünftens* den deutschen Polizeibehörden weiterhin das Recht zugesichert worden, «politische Verhaftete» in die Gefängnisse

58 Ebd., S. 33.

59 Brunner, Der Frankreich-Komplex, S. 108.

60 BAR, E2200.63-02#1000/663#2*, Schreiben SKL an SGB, 31.8.1944.

61 Le Maner, Le «train de Loos», S. 36–37.

62 BAR, E2200.63-02#1000/663#2*, Telegramm SKB an F. Huber, 30.8.1944.

63 Ebd., Schreiben SKL an SGB, 31.8.1944.

64 Pasche, *Années de guerre et de fraternité*, S. 35.

65 BAR, E2200.63-02#1000/663#2*, Schreiben SKL an SKB, 6.9.1944, S. 1–2.

einzuliefern, allerdings unter der Bedingung, «keine Gefangenen herauszuholen».⁶⁶

Ob und wie diese Forderungen Siebler unterbreitet wurden, ist nicht bekannt. Der deutsche Hauptmann österreichischer Herkunft zeigte sich jedoch bereit über die Freilassung von Gefangenen zu verhandeln. Er vereinbarte mit Huber und Pasche, dass sämtliche Frauen und diejenigen Männer, die zu weniger als drei Monaten verurteilt worden waren, freigelassen werden sollten. Es handelte sich dabei um mehr als 400 Gefangene, die zum Teil wegen Oppositions- oder Widerstandsaktivitäten verhaftet worden waren.⁶⁷ Die Freilassung der Gefangenen erfolgte in Form von kleinen Gruppen zu 20 Personen, die alle halbe Stunde ihre Zellen verlassen durften und von IKRK-Mitarbeitenden in Empfang genommen wurden.⁶⁸ Kranke oder Verletzte wurden von Huber persönlich in die Klinik Ambroise-Paré gebracht.⁶⁹

Die beiden Schweizer Gunther und Lempereur befanden sich nicht unter den Befreiten. Sie gehörten zu den hunderten von «Terroristen», die wahrscheinlich vor Hubers und Pasches Eintreffen zum Bahnhof von Tourcoing gebracht und in Viehwagons verladen worden waren. Die genaue Anzahl der abtransportierten Gefangenen lässt sich nicht exakt bestimmen. Huber sprach später von 400 befreiten «prisonniers politiques»⁷⁰ und 400 abgeführten «communistes, terroristes, et ennemis des Allemands».⁷¹ Im Verlaufe des Tages füllten sich die Zugwagen mit weiteren Gefangenen aus anderen Gefängnissen der Region. Es herrschten prekäre Bedingungen. Die grosse Hitze machte die Luft in den Zügen stickig und es fehlte an Wasser. Mitarbeiterinnen des IKRK wurde nur ein kurzer Zugang zu den Inhaftierten gewährt, den sie für die Verteilung von Lebensmitteln benutzten. Der Zug, der später auch als «train de Loos» bezeichnet wurde, setzte sich gegen Abend mit rund 800 Gefangenen in Bewegung.⁷² Rückblickend schrieb Pasche, dass er sich während der Räumung des Gefängnisses keine Sorgen wegen der weggeführten Häftlinge gemacht habe. Seinen Angaben zufolge hatte Schmid auf die deutschen Eisenbahner eingewirkt. Ausserdem ging Pasche davon aus, dass die französische Résistance den Zug zum Entgleisen bringen würde, falls er sich in Bewegung setzen sollte.⁷³

⁶⁶ In den Archivunterlagen des schweizerischen Konsulats in Lille befinden sich vier von Hand geschriebene, undatierte und nicht signierte Notizzettel. Bei diesen Dokumenten könnte es sich um den Entwurf eines Abkommens mit den deutschen Gefängnisbehörden von Loos gehandelt haben. Vgl. BAR, E2200.63-02#1000/663#12*.

⁶⁷ Pasche, *Années de guerre et de fraternité*, S. 36.

⁶⁸ Le Maner, *Le «train de Loos»*, S. 41.

⁶⁹ Pasche, *Années de guerre et de fraternité*, S. 36.

⁷⁰ BAR, E2200.63-02#1000/663#2*, Schreiben SKL an SKP, 8.9.1944, S. 1-2.

⁷¹ Ebd., Schreiben SKL an SKB, 6.9.1944, S. 1-2.

⁷² Le Maner, *Le «train de Loos»*, S. 39-44.

⁷³ Pasche, *Années de guerre et de fraternité*, S. 36.

In der Nacht auf den 2. September 1944 erfuhren Pasche und Huber von der Abfahrt des Zuges. Noch vor dem Morgengrauen begaben sie sich in Hubers Wagen, einem Peugeot 402 mit aufgemaltem Schweizerkreuz, auf die Suche nach dem Zug, der ihrer Meinung nach durch Sabotageakte irgendwo havariert feststecken musste. In Gent teilte ihnen ein Bahnwärter mit, dass der Zug vorbeigefahren sei und das belgische Schienennetz wahrscheinlich bereits verlassen habe (der Zug befand sich zu dieser Zeit allerdings noch in Antwerpen).⁷⁴ Die beiden Schweizer machten daraufhin kehrt und traten eine gefährliche Heimreise an. Bei einem deutschen Wachposten wurde Huber angedroht, dass man ihn erschiessen könnte, weil er nicht offiziell akkreditiert sei und sich zwischen den Gefechtslinien bewege. Und in der inzwischen befreiten belgischen Grenzstadt Mouscron wurden sie von Widerstandskämpfern für Deutsche gehalten und konnten die französische Grenze erst dank der Intervention eines Kommissars passieren.⁷⁵

Für die Deportierten im «train de Loos» konnten Huber und Pasche vorerst nichts mehr unternehmen. Der Zug gelangte noch am gleichen Tag über die deutsche Grenze und entzog sich damit nahezu vollständig ihrem Aktionsradius. Die Chancen, verhaftete Personen freizubekommen, waren wesentlich kleiner, wenn sie sich statt in Gefängnissen bereits in Deportationszügen befanden.⁷⁶ Auch in Paris konnten Nordling und der schweizerische Konsul Naville, der bei der Übernahme politisch Inhaftierter involviert gewesen war,⁷⁷ die Verschleppung von rund 2'400 Gefangenen durch die Sicherheitspolizei nicht verhindern.⁷⁸ Und in Brüssel kam es Anfang September 1944 ebenfalls zu Deportationen⁷⁹ – dies obwohl der schweizerische Konsul Miney und andere ausländische Diplomaten versucht hatten, die Deportation von «Zivilgefangenen» und internierten Juden durch eine Zusicherung der deutschen Botschaft in Brüssel abzuwenden.⁸⁰ Offenbar waren die deutschen Besatzungsbehörden nicht bereit, über den Abtransport bestimmter Gefangener zu verhandeln.

⁷⁴ BAR, E2200.63-02#1000/663#12*, undatierter Bericht ohne Titel und Autor, S. 1–2.

⁷⁵ Pasche, *Années de guerre et de fraternité*, S. 36–37.

⁷⁶ Eine ähnliche Feststellung machen auch Spörri, Staubli und Tuchschnid. Vgl. Spörri et al., *Die Schweizer KZ-Häftlinge*, S. 80.

⁷⁷ Matthew Cobb, *Eleven days in August. The liberation of Paris in 1944*, London [etc.] 2013, S. 159–164; René Naville, *La libération de Paris en août 1944*, in: *Journal de Genève*, 24. 8. 1950, S. 3.

⁷⁸ René Naville, *La libération de Paris en août 1944*, in: *Journal de Genève*, 24. 8. 1950, S. 3.

⁷⁹ Walter Verstraeten, *Summary of minute-by-minute peregrination of the «Ghost Train»*, 2004, <https://wwii-netherlands-escape-lines.com/prisoners-of-the-phantom-train-le-train-fantome-of-1-3-sept-1944/minute-by-minute-account-of-the-phantom-train/> (3. 4. 2019).

⁸⁰ BAR, E2200.63-02#1000/663#2*, Schreiben verschiedener Konsuln an L. Mayr-Falkenberg, 1. 9. 1944.

Geldforderungen des KZ Sachsenhausen

Zurück im befreiten Lille begann Huber mit der Erstellung verschiedener Listen. Er hatte im Rahmen der Gefängnisräumung von Kommandant Siebler einen Betrag in der Höhe von 717'533 Francs erhalten. Dabei handelte es sich um Geld, das den Inhaftierten in Loos abgenommen worden war.⁸¹ Mit der Präfektur Nord vereinbarte er, dass die Gelder mit dem Verteilschlüssel von 60 % zurückgegeben werden sollten. Das entsprach ungefähr dem Verhältnis des vorhandenen Betrages zur ursprünglich im Gefängnis abgegebenen Gesamtsumme von über 1,1 Mio. Francs. Huber kontaktierte die Betroffenen oder deren Familienangehörigen, damit diese das Geld beim Konsulat abholen konnten. Von den über 860⁸² aufgeführten Personen erhielten die meisten einen Teil ihres Geldes zurück.⁸³ Mottet und Lempereur figurierten ebenfalls auf Hubers Listen. Mottet hatte in Loos offenbar 100 Francs hinterlassen, von denen 60 Francs zurückbezahlt wurden.⁸⁴ Lempereurs Angehörige erhielten von den eingezogenen 1'617 Francs deren 970 zurück.⁸⁵

Knapp zwei Monate nachdem Siebler Anfang September 1944 die Vermögenswerte an Huber ausgehändigt hatte, verlangte die Verwaltung des KZ Sachsenhausen die Gelder zurück.⁸⁶ Naville wurde vom EPD gebeten, sich zu erkundigen, unter welchen Bedingungen Huber das Geld entgegengenommen hatte.⁸⁷ Auf Nachfrage rapportierte Huber, dass alle seine Handlungen mit dem Einverständnis der deutschen Behörden sowie der Präfektur Nord abgesprochen gewesen seien. Bei dieser Gelegenheit fragte er, ob die schweizerische Gesandtschaft in Berlin nicht nach dem Verbleib der Deportierten fragen könnte, denn viele Familien hätten sich beim Konsulat in Lille nach ihren Angehörigen erkundigt.⁸⁸ Die Gesandtschaft in Berlin wurde daraufhin kontaktiert und Clemente Rezzonico von der Abteilung für Auswärtiges hielt in einem Schreiben an Frölicher fest, dass in dieser Angelegenheit zwar keine schweizerischen Interessen «auf dem Spiel» stünden, aber es dennoch richtig sei, wenn man sich der Sache annehme. Mit Blick auf Hubers Vorgehen meinte Rezzonico, dass dieser bei der Verteilung der Gelder keine konsularischen Funktionen ausgeübt, sondern als Privatmann

81 Le Maner, *Le «train de Loos»*, S. 37–38.

82 Insgesamt führen Hubers Listen 864 Namen auf, die aber nicht der Anzahl Deportierter des «Train de Loos» entsprachen. Im «Train de Loos» befanden sich zusätzlich 413 Menschen aus anderen Haftanstalten. Vgl. Le Maner, *Le «train de Loos»*, S. 57–59.

83 BAR, E2500#1968/87#574*, Schreiben SKL an SKP, 2. 12. 1944, S. 1–2.

84 BAR, E2200.63–02#1000/663#12*, Liste nominative des anciens détenus de la prison de Loos, qui ont retiré au Consulat de Suisse à Lille leurs dépôts en bijoux et 60 % de leurs dépôts en argent, S. 21.

85 Ebd., S. 18.

86 BAR, E2500#1968/87#574*, Schreiben SGB an EPD, 26. 10. 1944.

87 Ebd., Schreiben EPD an SKP, 2. 11. 1944.

88 Ebd., Schreiben SKL an SKP, 2. 12. 1944.

gehandelt habe, «(ein Vorgehen, das wir durchaus nicht etwa grundsätzlich missbilligen möchten)», wie er in Klammern festhielt. Er bat Frölicher, die Verwaltung des KZ Sachsenhausen zu informieren und ihr bei dieser Gelegenheit den Vorschlag zu unterbreiten, dass die ehemaligen Häftlinge von Loos, die Möglichkeit erhalten sollten, ein schriftliches Gesuch zur Wiedererlangung ihres Geldes zu stellen. Damit sei es indirekt möglich, so Rezzonico, Informationen über deren Verbleib zu erhalten, «während ein direktes Auskunftsbegehren, wie es Herr Konsul Huber wünscht», eher unwahrscheinlich sei und vom IKRK übernommen werden müsste.⁸⁹ Im Februar 1945 schrieb die schweizerische Gesandtschaft in Berlin das KZ Sachsenhausen entsprechend an.⁹⁰ Das Schreiben blieb aber unbeantwortet. Wahrscheinlich war sich die Lagerleitung bewusst, dass sie keinen Zugriff mehr auf das bereits verteilte Geld hatte.

Erinnerungspolitischer Umgang in der Nachkriegszeit

Nach Kriegsende wurde bekannt, dass von den über 870 Häftlingen, die mit dem «train du Loos» in verschiedene Konzentrationslager verschleppt worden waren, über 450 ums Leben kamen.⁹¹ Zu den Opfern gehörte auch Lempereur. Er wurde am 9. September 1944 ins KZ Sachsenhausen und danach ins KZ Kochendorf deportiert. Als dieses Lager Ende März 1945 wegen der heranrückenden alliierten Truppen evakuiert wurde, brachte man ihn ins KZ Dachau, wo er am 13. oder 15. April 1945 verstarb.⁹² Gunther entging diesem Schicksal: Ihm und 12 anderen gelang in Belgien die Flucht aus einem der Zugwaggons.⁹³ Mottet gehörte zu den 141 Sonderhäftlingen, die im Mai 1945 in Südtirol von amerikanischen Truppen befreit wurden.⁹⁴ Er sprach nach seiner Befreiung bei Huber in Lille vor und bedankte sich bei den Schweizer Behörden für die unternommenen Interventionen.⁹⁵

Mottet, der zur Zeit der deutschen Besatzung als Gewerkschafts- und Sozialistenführer sowie als Leutnant einer gaullistischen Widerstandsgruppe gewirkt hatte,⁹⁶ erhielt von Frankreich als Dank für seine Verdienste die französische Staatsbürgerschaft und den Orden der französischen Ehrenlegion.⁹⁷ Ausserdem

⁸⁹ Ebd., Schreiben EPD an SGB, 29. 12. 1944, S. 1–2.

⁹⁰ Ebd., Schreiben SGB an die Verwaltung des KZ Sachsenhaus, 22. 2. 1945.

⁹¹ Fondation pour la Mémoire de la Déportation, <http://www.bddm.org/liv/details.php?id=I.281> (3. 4. 2019).

⁹² Als Todestag von Lempereur gibt Le Maner den 13. April und der ITS den 15. April an. Vgl. Le Maner, *Le «train de Loos»*, S. 222; Häftlingspersonalbogen KZ Dachau (wie Anm. 44).

⁹³ Le Maner, *Le «train de Loos»*, S. 74.

⁹⁴ Hans-Günter Richardi, *SS-Geiseln in der Alpenfestung. Die Verschleppung prominenter KZ-Häftlinge aus Deutschland nach Südtirol*, Bozen 2005, S. 119.

⁹⁵ BAR, E2200.63–01#1973/52#14*, Schreiben SKL an EPD, 27. 6. 1945.

⁹⁶ Richardi, *SS-Geiseln in der Alpenfestung*, S. 119.

⁹⁷ BAR, E2200.63–01#1973/52#14*, Schreiben SKL an A. Mottet, 18. 12. 1957.

anerkannten die französischen Behörden seine vollständige Invalidität als Folge der Lageraufenthalte und sprachen ihm verschiedene Einkünfte zu.⁹⁸ Gunther, der auch für die Résistance tätig gewesen war, erhielt 1947 ebenfalls die französische Staatsbürgerschaft und wurde zum stellvertretenden Bürgermeister von Tourcoing gewählt. Daneben wirkte er als Präsident der örtlichen Sektion der *Association des déportés et internés de la résistance*.⁹⁹ Der verstorbene Lempereur und die weiteren Opfer des «train de Loos» wurden im Rahmen zahlreicher Gedenkstätten gewürdigt. So erinnern ein Denkmal vor dem Haupteingang des ehemaligen Gefängnisses Loos, eine Stele auf dem nahegelegenen Friedhof sowie eine Tafel im Museum La Coupole in Helfaut an die Deportierten. Ausserdem finden in Loos am 1. September jeweils Gedenkfeiern statt.¹⁰⁰

Als einziger der vier in Loos inhaftierten Schweizer reichte Mottet in den 1950er Jahren ein Entschädigungsgesuch bei den Schweizer Behörden ein. Ihm wurden 5'000 Franken zugesprochen,¹⁰¹ was im Vergleich zu anderen Verfolgungsfällen eine eher geringe Entschädigungssumme darstellte. Grund dafür war der hohe Grad an «Selbstverschulden», den er sich durch seine Aktivitäten für die Résistance zuschulden hatte kommen lassen. Als Schweizer hätte er sich auch im Ausland neutral verhalten sollen, so das Gutachten zu seinem Fall.¹⁰² Solche Einschränkungen bei der Entschädigung mussten auch andere Gesuchsstellende hinnehmen, die gegen die damals geltende Neutralitätsmaxime der Schweiz verstoßen hatten. Die Entschädigungspolitik der Schweiz unterschied sich grundsätzlich von der Politik ehemals besetzter Länder wie Frankreich, wo Widerstandskämpfer als Helden gefeiert und entsprechend vom Staat entschädigt wurden.¹⁰³

Das Engagement von Huber und Pasche wurde in mehrfacher Hinsicht anerkannt und gewürdigt. Die Berichterstattung über die Befreiungsaktion der beiden Schweizer fiel in der französischen Presse sehr anerkennend aus und wurde von der Schweizer Presse wohlwollend kommentiert.¹⁰⁴ Bundesrat Eduard von Steiger informierte Ende September 1944 persönlich den Chef der Abteilung für Auswärtiges, Pierre Bonna, über die positive Berichterstattung.¹⁰⁵ Nebst der

⁹⁸ BAR, E2001-08#1978/107#1217*, Referentenbericht von W. Rufer, 12.3.1959, S. 1–2.

⁹⁹ Bouju, GUNTHER Raoul.

¹⁰⁰ Le Maner, Le «train de Loos», S. 107; <http://www.ville-wasquehal.fr/Services-en-ligne/Actualites/Commemoration-Train-de-Loos>; https://www.gedenkorte-europa.eu/de_de/la-coupole-d-helfaut.html; <http://www.ville-wasquehal.fr/Services-en-ligne/Actualites/Commemoration-Train-de-Loos> (3.4.2019).

¹⁰¹ BAR, E2200.63-01#1973/52#14*, Schreiben der Kommission für Vorauszahlungen an schweiz. Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung an A. Mottet, 22.7.1959.

¹⁰² BAR, E2001-08#1978/107#1217*, Referentenbericht von W. Rufer, 12.3.1959, S. 1–2.

¹⁰³ Späti, Altermatt, Neutralität statt Moralität, S. 553 und S. 565.

¹⁰⁴ Ag., Comment un consul Suisse a fait libérer 400 détenus Français, in: Gazette de Lausanne, 21.9.1944, S. 2; Ag., Eine erfolgreiche Intervention des Schweizer Konsuls in Lille, in: Der Bund, 22.9.1944.

¹⁰⁵ BAR, E2500#1968/87#574*, Schreiben E. von Steiger an P. Bonna, 29.9.1944.

publizistischen Wertschätzung erhielt Huber für seine Verdienste während der Besatzungszeit verschiedene französische Auszeichnungen: Im Januar 1945 bekam er von der *Société des Sciences, de l'Agriculture et des Arts de Lille* den Bollaert-Le-Gavrian-Preis¹⁰⁶ und 1952 wählte ihn das konsularische Corps von Lille zu seinem Doyen.¹⁰⁷ Pasche wurde ebenfalls, wenn auch deutlich später, geehrt: Er erhielt 1992 die Ehrenmedaille der Stadt Roubaix¹⁰⁸ und wurde 1993 mit dem Titel «Gerechter unter den Völkern» von Yad Vashem ausgezeichnet.¹⁰⁹

Auf Seiten der offiziellen Schweiz zeigten sich bei der Ehrung Hubers gewisse Schwierigkeiten. Als ihn die französische Regierung 1947 mit der «Médaille de la Reconnaissance Française» ehren wollte, musste Huber ablehnen. Das EPD hatte ihn darauf aufmerksam gemacht, dass Bundesbehörden aufgrund einer Verordnung von 1919 keine Ehrenzeichen ausländischer Regierungen annehmen durften.¹¹⁰ Im Februar 1956 wollte Peter von Salis, Gesandter der Schweizer Botschaft in Paris, Huber anlässlich seines 25-jährigen Dienstjubiläums und mit Blick auf seine Leistungen während des Zweiten Weltkriegs, persönlich den Titel eines Generalkonsuls verleihen.¹¹¹ Wiederum lehnte das EPD diese Form der Anerkennung ab, weil man keinen Präzedenzfall schaffen wollte.¹¹² Ähnlich wie bei Mottets Entschädigungseinschränkungen erschwerten auch im Falle Hubers rechtsstaatliche Überlegungen eine öffentliche Anerkennung seiner Leistungen.

Fazit

Die Fälle der vier in Loos inhaftierten Schweizer verweisen auf das breite Spektrum der Opferschicksale zur Zeit der deutschen Besetzung Frankreichs. Glück erhielt wegen einer Bagatelle drei Monate Haft, ohne Gerichtsurteil, aber mit schweren Folgen für seine Gesundheit. Gunther wurde wegen der Fälschung von Stempeln vom Militärtribunal in Lille zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Im Falle Mottets wurden den Schweizer Behörden keine Tatbestände mitgeteilt und Lempereur, der wenige Wochen vor dem deutschen Abzug verhaftet wurde, dürfte mit grosser Wahrscheinlichkeit ganz ohne Anklage in Loos inhaftiert worden sein. Die Gefangennahme endete für die Betroffenen sehr unterschiedlich: Glück und Gunther wurden ordnungsgemäss nach Verbüßung ihrer Haft-

¹⁰⁶ O.A., Französische Auszeichnung für einen schweizerischen Konsul, in: Basler Nachrichten, 9. 3. 1945.

¹⁰⁷ O.A., Le consul de Suisse, M. Fred Huber élu doyen du corps consulaire, in: La Voix du Nord, 1. 12. 1952.

¹⁰⁸ Sda., Schweizer Pfarrer erhält Ehrenmedaille, in: Freiburger Nachrichten, 7. 5. 1992, S. 5.

¹⁰⁹ Meir Wagner, *The Righteous of Switzerland. Heroes of the Holocaust*, Hoboken 2001, S. 3.

¹¹⁰ BAR, E2500#1968/87#574*, Schreiben EPD an das SKL, 12. 1. 1948.

¹¹¹ Ebd., Schreiben SGP an EPD, 13. 2. 1956.

¹¹² Ebd., Schreiben P. Clottu an P. von Salis, 9. 3. 1956.

strafe entlassen. Gunther wurde später nochmals verhaftet und anschliessend deportiert, wobei ihm die Flucht gelang. Mottet und Lempereur wurden hingegen in Konzentrationslager verschleppt, wo Lempereur sein Leben lassen musste.

Die Handlungsspielräume der involvierten Akteure gestalteten sich sehr unterschiedlich. Huber konnte bei der Verhaftung Glücks als offizieller Konsultsvertreter agieren und bei der OFK 670 um eine Freilassung bitten. Von der Verhaftung Gunthers erfuhren die Schweizer Behörden zu einem Zeitpunkt, als das Konsulat in Lille geschlossen wurde. Aus heutiger Sicht ist es fraglich, weshalb sich Konsul Naville und Kanzleisekretär Enzen nicht weiter mit Gunthers Fall beschäftigten. Möglicherweise schlossen sie erfolgsversprechende Interventionen aus, weil es sich dem damaligen Verständnis nach um eine rechtmässige Verurteilung gehandelt hatte. Warum sich Huber nach der Wiedereröffnung seines Konsulats im September 1944 nicht stärker für den verschleppten Lempereur einsetzte, dürfte sehr wahrscheinlich am Unwissen über dessen schweizerische Staatsangehörigkeit gelegen haben. Ausserdem wandten sich im Falle Lempereurs – ganz im Gegensatz zu Glück, Gunther und Mottet – keine Familienangehörigen an die Schweizer Behörden. Die Erfolgchancen der Interventionen hingen somit einerseits vom Kenntnisstand der Gefangennahme und der Nationalität der Verhafteten, dem Engagement von Familienangehörigen wie auch der Schwere und «Rechtmässigkeit» der verhängten Strafmassnahmen ab.

Andererseits ergaben sich je nach Zeitpunkt und involvierter Behördenstelle ganz unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten. Die Schutzbemühungen bei den frühen Verhaftungsfällen von Glück (1940), Gunther (1941) und Mottet (1943) bewegten sich eher innerhalb der herkömmlichen diplomatischen Gepflogenheiten. Hingegen waren 1944 weitaus unkonventionellere Interventionen möglich. Im Zuge der Befreiung Frankreichs durch die Alliierten und der sich abzeichnenden Niederlage Deutschlands traten die Schweizer Behörden zunehmend offensiver und selbstbewusster auf, was mitunter ein Grund war, warum im Juli 1944 die Begnadigung Mottets und wenige Monate später die Befreiung hunderter Inhaftierter aus dem Gefängnis Loos erzielt werden konnte. Damit verweisen die Beispiele auch auf unterschiedliche Akteurs- und Handlungsebenen: Während sich die schweizerischen Konsultsvertreter meist nur «routinemässig» und in Form diplomatischer Standardnoten für die Verhafteten einsetzen konnten,¹¹³ bewirkten Beamte auf höchster aussenpolitischer Ebene die Umwandlung deutscher Gerichtsurteile. Gerade das Engagement von Huber und Pasche zeigt aber, dass auch subalterne Akteure ihren Aktionsradius weit über das übliche diplomatische Vorgehen ausdehnen konnten. Statt sich zum schweizerischen Konsulat in Brüssel zu begeben, blieben Huber und Pasche vor Ort und verhalfen hunderten Menschen zur Freiheit. Ungeachtet dessen, ob die deutschen Behörden die Deportation sämtlicher Gefangener von Loos planten

113 Zu diesem Schluss kommen auch Spörri et al. Vgl. dies., Die Schweizer KZ-Häftlinge, S. 81.

und über die entsprechenden Kapazitäten dazu verfügten, stellen Hubers und Pasches Interventionen ein grosses Verdienst dar. Ihr entschlossenes und mutiges Vorgehen in einem angespannten Umfeld zeugt von Scharfsinn und Geistesgegenwart.

Letztendlich konnten weder Huber noch Pasche den Abtransport von Gefangenen mit dem «train de Loos» verhindern. Es scheint, als ob die deutschen Behörden nicht zu Verhandlungen über beschlossene Deportationsvorhaben bereit waren. Genau hier können zukünftige Forschungsprojekte ansetzen und die Handlungsspielräume anderer schweizerischer Konsulate in Frankreich oder Belgien in den Fokus nehmen. Mit der Analyse von Möglichkeiten und Grenzen diplomatischer Interventionen zugunsten verfolgter, inhaftierter oder deportierter Schweizerinnen und Schweizer können nicht nur neue Fragestellungen und weitere Forschungsdesiderate zur Geschichte der Schweiz zur Zeit des Nationalsozialismus eröffnet werden – mit Sicherheit würden auch weitere, bislang unbekannte Fälle auftauchen, die zu einer vertiefteren gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema der schweizerischen NS-Opfer beitragen könnten.

Felix Wirth, Departement für Zeitgeschichte, Universität Fribourg, Av. de l'Europe 20, 1700 Fribourg, felix.wirth@unifr.ch